

VORENTWURF

VERTRAG -TECHNISCHE AUSRÜSTUNG-

HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg
Kaemmererufer 28
22303 Hamburg

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (1x)

Auftrags- Nr.: [...]

Vergabe- Nr.: [...]

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

HANSEAT Verein für Wassersport
e.V. Hamburg
Kaemmererufer 28
22303 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

(Name Auftragnehmer)
(Adresse Auftragnehmer)
(Tel.: Auftragnehmer)

vertreten durch

(Name)
(Adresse)
(Tel.:)

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 5 - Termine und Fristen |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 6 - Vergütung |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

Projekttitel: Kanucentrum Osterbek

Neubau eines zweigeschossigen Boots- und Vereinshauses in Hamburg

Abbruch des Bestandsgebäudes

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die - Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- den Planungsauftrag vom ...
 - *[weitere Unterlagen, die Vertragsbestandteil werden sollen]*
- 2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Baukosten in Höhe von € 3.200.000,00 brutto Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276:2008-12.
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.2 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe/n [...].
- Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 bis 3.8/3.9/3.10^{*)} besteht nicht. Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.
- 3.1.1^{*)} Die Nutzung eines vom AG bereitgestellten Projektkommunikationssystems ist verpflichtend. Bei Beauftragung wird das Projektkommunikationssystem der Fa. xxx verwendet.

Die Projektbearbeitung wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems abgewickelt. Die bzw. der AN verwendet dieses Programm während der Durchführung der vertraglichen Leistungen. Dazu gehört u.a. die Nutzung von:

- einem Datei- bzw. Dokumentenmanagementsystem mit vorgegebenen Bezeichnungen,
- Planprüfung wie u.a. Werk- und Montageplanung

Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie Master-Administration und Gestaltung werden vom Systemanbieter der AG vorgenommen.

Umfang der Leistungen:

3.2 **Grundlagenermittlung und Vorplanung**

(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

3.2.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.3 **Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)**

(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage – Bau /Bau- und Kostenunterlage)

3.3.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.4 **Genehmigungsplanung**

3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI. Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die Anlagengruppen 1-7, Nrn.

3.5 **Ausführungsplanung**

3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.5.2 Die bzw. der AN muß Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

3.6 **Leistungen für die Vergabe**

3.6.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI ohne:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

3.6.2 Mitwirkung bei der Vergabe

VORENTWURF

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI:

- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung und
- Erstellen der Vergabevorschläge.

3.6.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

3.7 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.7.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.7.1.2 Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.7.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

3.7.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.

3.8 **Objektbetreuung:**

Die Objektbetreuung ist nicht Teil des Leistungsumfangs.

3.9 **Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen**

Die bzw. der AN wird auch mit den Leistungen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen beauftragt.^{*)}

3.10 **Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI**

3.10.1 Planung des Abbruchs des bestehenden Bootshauses auf dem Grundstück Kaemmererufer inkl. Aufstellung der für diese Maßnahme zu veranschlagenden Kosten in Form einer Kostenschätzung und Kostenberechnung (Zuarbeit an Architekt), Aufstellung von

^{*)} Nur zu vereinbaren, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen.

VORENTWURF

Leistungsverzeichnissen und Bauüberwachung von Leistungen der ausführenden Firmen.

3.10.2 Mitwirkung in allen beauftragten Leistungsphasen bei der Ermittlung und Beantragung von Investitions- und Fördermitteln sowie bei der Erstellung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen.

3.10.3

3.11 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in **1** facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in **1** facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in **1** facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht **...** fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten, vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

4.2.1 Gebäude von **...**

4.2.2 Tragwerksplanung von **...**

4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von **...**

4.2.4 Freianlagen von **...**

4.2.5 Weitere technische Ausrüstung von **...**

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

.....

5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.8 werden zugrunde gelegt:
- 6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 54 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.
- 6.1.2 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 und der Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen Anlagengruppe/Anlage/Anlagenteil Honorarzone:
- Anlagengruppe 1 in Honorarzone I.
 - Anlagengruppe 2 in Honorarzone II.
 - Anlagengruppe 3 in Honorarzone I.
 - Anlagengruppe 4 in Honorarzone II.
 - Anlagengruppe 5 in Honorarzone I.
 - Anlagengruppe 6 in Honorarzone I.
 - Anlagengruppe 7 in Honorarzone I.
- 6.1.3 Folgender Honorarsatz:
Basis für die Honorarberechnung ist der xxx der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI.
- 6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:
- | | | |
|----------|---|----------|
| 6.1.4(1) | Grundlagenermittlung
- 3.2.1 - | 2 v.H. |
| 6.1.4(2) | Vorplanung
- 3.2.2 - | 9 v.H. |
| 6.1.4(3) | Entwurfsplanung
- 3.3.1 - | 17 v.H. |
| 6.1.4(4) | Genehmigungsplanung
- 3.4.1 - | 1 v.H. |
| 6.1.4(5) | Ausführungsplanung
- 3.5.1. + 3.5.2 - | 22 v.H. |
| 6.1.4(6) | Vorbereitung der Vergabe
- 3.6.1 - | 6,5 v.H. |
| 6.1.4(7) | Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.6.2 - | 4 v.H. |
| 6.1.4(8) | Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 3.7.1 - | 35 v.H. |
| 6.1.4(9) | Objektbetreuung
- 3.8.1 - | 0 v.H. |
- 6.1.4 Umfasst eine Anlagengruppe Anlagen/Anlagenteile, die verschiedenen Honorarzonen angehören, so ist ein mittleres Honorar zu errechnen.

- 6.1.5 Wird eine Leistung nicht für alle Anlagen/Anlagenteile einer Anlagengruppe übertragen, so ist bei der Honorarermittlung für diese Leistung der nachfolgende Verhältniswert anzuwenden:

$$V = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

Das Honorar für die Leistungen ist wie folgt zu berechnen:

Honorar = mittleres Honorar x V x Bewertungssatz der Leistung

- 6.1.6^{*)} Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 (3) HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 für folgende Anlagen ^{**)} der Anlagengruppe(n) ^{**)} erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.

- 6.1.6^{*)} Die anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 werden bei den Leistungen 3.2 bis 3.5.1^{***)} wegen der Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 (3) HOAI für

Anlagengruppe ^{**)}, Nrn. ^{**)} um Euro

Anlagengruppe ^{**)}, Nrn. ^{**)} um Euro

Anlagengruppe ^{**)}, Nrn. ^{**)} um Euro

erhöht.

Für die übrigen Anlagen/Anlagenteile wird eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

- 6.1.7 Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag nach § 56 Abs. 5 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Kostenschätzung für die Leistungen nach 3.2 an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

- 6.4 Die Besondere Leistung nach Ziffer 3.8.1 (Abbruch) wird wie folgt vergütet:

[....]

- 6.5 Die Besondere Leistung nach Ziffer 3.8.2 (Mitwirken bei Investitions- und Fördermitteln) wird wie folgt vergütet:

[....]

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Es sind die betreffenden Anlagen bzw. Anlagengruppen einzutragen

^{***)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden

- 6.6 Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden [xxx] Euro
- für sonstige Schäden [xxx] Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2 Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages von der zuständigen Abteilung Recht und Gremien (U 1) der AG auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/ seiner Obliegenheiten gesondert nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Hinweis: Die Verpflichtung wird i.d.R. auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet.

Dazu benennt die bzw. der AN der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....

.....
.....

Des Weiteren verpflichtet sich die bzw. der AN, weitere zukünftige hinzukommende Personen zwecks Verpflichtung unaufgefordert bei der AG zu benennen. Hierfür trägt die bzw. der AN die Verantwortung.

8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der ihr nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den _____

_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)